



Bündnis gegen Depression Marburg-Biedenkopf e.V.

Satzung vom 27.1.2010

Geändert am 17.05.2019 mit Beschluss vom 22.11.2018

INHALT

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr
2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit
3. Mitgliedschaft
4. Mitgliedsbeiträge
5. Organe des Vereins
6. Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand
8. Der Wissenschaftliche Beirat
9. Der Kassenprüfer
10. Auflösung und Liquidation

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Bündnis gegen Depression Marburg-Biedenkopf.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Marburg.
- 1.3 Der Verein ist als eingetragener Verein rechtsfähig.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2010

2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Bildung. Er soll dazu beitragen, das gesundheitliche Wohl psychisch Kranker mit Depressionen zu fördern, die Minderversorgung dieser Patienten zu beseitigen und Maßnahmen zu unterstützen, welche die Diagnose, Prävention und Therapie von Depressionen verbessern. Über diesen Weg soll auch die Häufigkeit von Suiziden und Suizidversuchen deutlich gesenkt werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Information der breiten Öffentlichkeit über Depression und andere psychische Erkrankungen sowie über erfolgreiche Behandlungsmethoden. (Aufklärungskampagne mit Medienberichten, Plakaten, Informationsvideos, Broschüren, Kinospots, Informationsveranstaltungen, etc.)
 - Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte und Multiplikatoren zur Optimierung von Diagnose und Therapie von Depression und anderer psychischer Störungen.
 - Enge Kooperation und Vernetzung mit den vor Ort tätigen Einrichtungen, die bereits in die Versorgung psychisch kranker Menschen eingebunden sind. (z.B. Psychiatrische Kliniken, psychotherapeutische Ambulanzen, Beratungseinrichtungen, Krisendienste, niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten, Kirchen und Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen)
 - Förderung von Selbsthilfe und Angehörigenhilfe
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder können tatsächlich entstandene Auslagen, die im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks entstehen, gegen Vorlage einer Quittung erstattet bekommen. Darüber hinaus erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern des Vereins unterschieden. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, welche die Vereinszwecke aktiv unterstützen und fördern. Nur ordentliche Mitglieder verfügen über das Stimmrecht.
- 3.2 Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, die im Sinne der Satzungszwecke tätig werden und die Ziele des Vereins durch finanzielle, ideelle und sonstige Leistungen aktiv unterstützen.
- 3.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgt.
- 3.6 Seitens des Vereins kann eine Mitgliedschaft durch den Vorstand aufgehoben werden, wenn
- ein Verstoß gegen Satzungszwecke vorliegt,
 - das Verhalten eines Mitgliedes den Verein schädigt.
- Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen und wirkt sofort mit Beschluss des Vorstandes.

4. Mitgliedsbeiträge

Über Einziehung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- 5.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet oder aufgelöst werden. Wenn die neuen Organe nur beratende Funktion haben, bedarf es hierfür keiner Satzungsänderung, sofern die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Einrichtung des Organs eine für das Organ verbindliche Geschäftsordnung erlässt.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
- Konfliktfälle der Mitgliedschaft
- Aufnahme oder Beteiligung an Kooperationsabkommen
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Wahl eines Kassenprüfers
- Verwendung von Vereinsvermögen

Bis auf Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

- Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen endgültigen Stimmen einer beschlussfähigen Versammlung. Satzungsänderungen werden nur wirksam, sofern das zuständige Finanzamt der Änderung zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die bestehende Gemeinnützigkeit gibt.
- Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen endgültigen Stimmen einer beschlussfähigen Versammlung

6.2 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

6.3 Juristische Personen haben diejenigen Personen, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten sollen, dem Vorstand vor deren Beginn schriftlich bekannt zu geben.

6.4 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit vierwöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnungspunkte und Unterlagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Jedes Mitglied kann mit einwöchiger Frist die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

6.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden, wenn die Interessen der Mitglieder dies erfordern, mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Sie muss einberufen werden auf Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand unter Angabe von Grund und Zweck in schriftlicher Form.

6.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem zu benennenden Schriftführer zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll muss vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.

6.7 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein Vereinsmitglied schriftlich übertragen werden. Schriftliche Voten zu Beschlussvorlagen sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

7. Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus zehn Personen: Dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und fünf Beisitzern.

7.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Er ist vor allem zuständig für:

- die laufenden Geschäfte des Vereins
- die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- die Erstellung des Jahresberichtes
- die Aufgabenverteilung sowie Kontrolle der Geschäftstätigkeit.

7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Wunsch in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Im Falle der Auflösung endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der Löschung aus dem Vereinsregister. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.

7.4 Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr.

7.5 Bei Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

7.6 Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Der Vorstandsvorsitzende, der 1. stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis aber gilt, dass der 1. stellvertretende Vorstandsvorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist und der 2. stellvertretende Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der Vorstandsvorsitzende und der 1. stellvertretende Vorstandsvorsitzende an der Vertretung verhindert sind.

7.7 Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt einzelne, konkret umrissene Aufgaben schriftlich an andere Mitglieder des Vorstandes abzugeben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Vollmachten zu erteilen.

7.8 Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Persönliche Auslagen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen, können in angemessener Form erstattet werden.

7.9 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Der Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er prüft alle Bücher des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören, er unterliegt nicht seinen Weisungen und überprüft alle Kassengeschäfte unabhängig.

9. Auflösung und Liquidation

- 9.1 Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet eine nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren zur Abwicklung.
- 9.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des Vereinszwecks. Diese Regelung ist nur wirksam, wenn das zuständige Finanzamt zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit gibt.

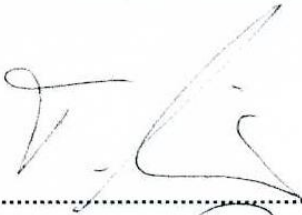
Marburg: 17.05.2019

Marburger Bündnis gegen Depression e.V., Satzung vom 27.1.2010

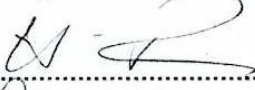
Die Gründungsmitglieder des Vereins:

Vorstand:


1. Vorsitzender


.....

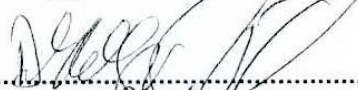
2. Vorsitzender


.....

3. Vorsitzender


.....

4. Schatzmeisterin


.....

5. Schriftführer


.....

6. Beisitzer 1



.....

7. Beisitzer 2

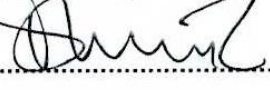

.....

Gründungsmitglieder:


8. Beisitzer 3


.....

9. Beisitzer 4


.....

10. Beisitzer 5


.....

.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....